



Schulvereinbarung

Die private Grundschule Seligenthal ist eine katholische, staatlich anerkannte Bekenntnisschule in freier Trägerschaft. Auf der Basis eines christlichen Werteverständnisses sollen die Schülerinnen und Schüler an unserer Schule zu einem verantwortungsvollen Umgang mit sich selbst, ihren Mitmenschen und der gesamten Schöpfung befähigt werden.

Zwischen der **Schulstiftung Seligenthal** als Schulträger,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch die Schulleitung der Grundschule
(im Folgenden als Schule bezeichnet)
- einerseits -

und
der Schülerin / dem Schüler

Name, Vorname, Konfession

Geburtstag Geburtsort

PLZ, Wohnort Straße, Hausnummer

vertreten durch die Personensorgeberechtigten (Eltern/Vormund/Pfleger)
- im Folgenden als Erziehungsberechtigte bezeichnet - (bitte einzeln aufführen)

Name, Vorname, Konfession und

Name, Vorname, Konfession

sowie den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst
- andererseits -

wird folgende Schulvereinbarung geschlossen:

1. Bildungs- und Erziehungsziele

In unserer Schule steht die ganzheitliche Erziehung in enger Zusammenarbeit mit dem Elternhaus auf der Basis eines christlichen Werteverständnisses im Mittelpunkt. Die Vermittlung eines fundierten Wissens im Rahmen eines kompetenzorientierten Unterrichts, das Entdecken und Fördern ihrer Talente sowie die zusätzliche Stärkung sozialer Kompetenzen sollen die Jugendlichen befähigen, ihre individuelle Persönlichkeit zu entfalten und selbstbewusst ihre Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen.

2. Aufnahme / Infektionsschutz

- 2.1 Die Schule nimmt die Schülerin / den Schüler mit Wirkung vom _____ in die _____ Klasse auf, sofern bis zum Beginn der Beschulung alle staatlicherseits schulrechtlich notwendigen Aufnahmebedingungen erfüllt und nachgewiesen sind (s. Punkt 4.3).
- 2.2 Voraussetzung für die Aufnahme an die Schule ist, dass die Regelungen hinsichtlich vorgeschriebener Pflichtimpfungen (z.B. Masern) eingehalten werden; dies geschieht vor Beginn der Beschulung insbesondere beim Masernschutz durch Vorlage eines Nachweises über bestehenden Impfschutz, Immunität oder Kontraindikation in Form
- eines Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht,
 - eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
 - einer Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein o. g. Nachweis bereits vorgelegt wurde.

Insoweit steht der Abschluss dieser Schulvereinbarung ausdrücklich unter der Bedingung, dass entsprechende Nachweise i.S.d. gesetzlichen Vorgaben insbesondere des Masern- und Infektionsschutzgesetzes durch die Personensorgeberechtigten bzw. den Schüler / die Schülerin bis spätestens drei Arbeitstage vor Schulbeginn bzw. Aufnahme der Beschulung vorgelegt werden.

3. Bestandteile der Schulvereinbarung

Ergänzende Bestandteile dieser Vereinbarung sind:

- a. die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern,
- b. die Hausordnung der Schule,
- c. die Regelungen und Informationen zum Datenschutz / EDV-Nutzungsordnung,
- d. die Ordnung für Pädagogische Maßnahmen,

in der jeweils gültigen Fassung; die Bestandteile wurden ausgehändigt bzw. sind auf der Homepage der Schulstiftung (www.schulstiftung.seligenthal.de im Bereich Service/Downloads) einsehbar und werden zusätzlich auf Anfrage ausgehändigt.

4. Schule

- 4.1 Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schüler/innen, die vertrauensvoll zusammenarbeiten.
- 4.2 Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil der Studentafel. Alle Schüler/innen nehmen wahlweise am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht teil und sind bei religiösen Veranstaltungen der Schule anwesend.
- 4.3 Bei Aufnahme, Vorrücken und Schulwechsel sowie bei Prüfungen werden die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften angewendet.
- 4.4 Die Schule kann eigene und die für staatliche Schulen vorgesehene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen anwenden (s. Punkt 3 d); sie vollzieht diese immer nur als privatrechtliche Maßnahmen und ist nicht an staatliche Verfahrensvorschriften gebunden.

5. Schüler/in

Die/Der Schüler/in verpflichtet sich, die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, diese zu verwirklichen. Dazu gehören u.a. die Einhaltung der Hausordnung sowie die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen (Klassenfahrten, Wandertage, Studienfahrten).

6. Erziehungsberechtigte

- 6.1 Unsere Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Elternmitwirkung.
- 6.2 Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der Schülerin/des Schülers Auskunft zu erhalten.
- 6.3 Die Erziehungsberechtigten halten die/den Schüler/in zur Erfüllung ihrer/seiner schulischen Verpflichtungen an und unterstützen die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule. Dazu zählt auch der regelmäßige Kontakt zu den Lehrkräften der Schülerin/des Schülers.
- 6.4 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Sorgeberechtigung und des Wohnortes unverzüglich der Schule mitzuteilen.

7. Haftung

Die Haftung der Schule und der für sie handelnden Personen ist – außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das gilt insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Sachen. Es wird empfohlen, eine (Familien-)Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8. Dauer

- 8.1 Die Schulvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 8.2 Die Schulvereinbarung kann von den Erziehungsberechtigten zum Schulhalbjahr (dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses) oder zum Schuljahresende (31. Juli) mit einer Frist von 2 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 8.3 Die Schulvereinbarung kann von der Schule mit einer Frist von 2 Monaten zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende gekündigt werden.
- 8.4 Eine Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) ist durch die Erziehungsberechtigten bei Nachweis der Umstände ohne Einhaltung einer Frist möglich.
- 8.5 Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist durch die Schule ohne Einhaltung einer Frist möglich; dazu zählen insbesondere:
 - schwerwiegende Verletzungen der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule durch die/den Schüler/in oder die Erziehungsberechtigten;
 - erhebliche Verstöße gegen die Schulvereinbarung oder ihre Bestandteile (s. Punkt 3),
 - mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen;
 - häufige und/oder schwerwiegende Disziplinlosigkeiten;
 - Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen oder ein hinreichender Verdacht auf strafbare Handlungen, innerhalb oder außerhalb der Schule;
 - (Cyber)Mobbing, Drohungen oder Gewalt gegenüber Schülerinnen/Schülern oder Lehrkräften; dazu zählen auch ehrverletzende, rufschädigende oder rassistische Handlungen oder Aussagen im Internet oder sozialen Netzwerken (z.B. YouTube, Facebook, Twitter, WhatsApp);
 - Verbreitung von erotischen Selbst- oder Fremdaufnahmen oder von gewaltverherrlichendem Material;
 - erhebliche Störung der christlich orientierten Ausrichtung der Schule (s. Punkt 1 u. 4.2) durch die Erziehungsberechtigten z.B. durch religiöse Abwerbeversuche, sowie die Mitgliedschaft in oder Werbung für Scientology oder nahestehende Organisationen.
 - Schwerwiegende Verstöße gegen Maßnahmen und Regelungen zum Infektionsschutz (vgl. Punkt 2.2).
- 8.6 Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen, ein förmliches Entlassungsverfahren ist nicht vorgesehen.

10. Zahlungen

10.2 Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur Erstattung von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen, die unmittelbar durch den Unterricht entstehen.

11. Unterrichtsmaterial

Ausgeliehene Schulbücher und sonstige Unterrichtsmaterialien sind pfleglich zu behandeln und müssen bei Beschädigung oder Verlust ersetzt werden.

12. Auflösung des Vertrages bei Personalmangel

Der Abschluss des Schulvertrages steht ausdrücklich unter der auflösenden Bedingung, dass von Seiten der Schule keine ausreichende Personalversorgung für die Klassenbildung sichergestellt werden kann. Wenn dies nach Einschätzung der Schulstiftung und der Grundschule Seligenthal nicht oder nicht rechtzeitig vor Schuljahresbeginn der Fall ist, wird der geschlossene Schulvertrag aufgelöst. Eine Beschulung findet dann an der zuständigen staatlichen Sprengelschule statt.

13. Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen. Soweit in dieser Vereinbarung nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

Landshut, den _____

Schulleitung

(beide)* Eltern/Sorgeberechtigte,
zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

oder

volljährige/r Schüler/in

*** Wichtige Hinweise zur Unterzeichnung des Vertrages:**

Unterzeichnet nur eine/r der beiden **zusammenlebenden gemeinsam sorgeberechtigten Eltern**, so versichert sie/er mit der Unterschrift ausdrücklich, dass das Einverständnis des anderen Elternteils vorliegt.

Leben die gemeinsam Sorgeberechtigten **getrennt** oder sind **geschieden**, muss eine **schriftliche Vollmacht des anderen Elternteils** vorgelegt werden.

Ist der unterzeichnende Elternteil **allein sorgeberechtigt**, ist dies durch **Vorlage der gerichtlichen Entscheidung** nachzuweisen.